

(b) in Simbabwe:

- (i) in bezug auf die Einkommensteuer, die Steuer auf Gewinne der Niederlassungen und die Steuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen, die für den Veranlagungszeitraum erhoben werden, der am oder nach dem 1. April des Kalenderjahres beginnt, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung übermittelt wurde;
- (ii) in bezug auf die Steuer für nichtansässige Aktienbesitzer, die Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Zinsen zu zahlen ist, die Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Gebühren zu zahlen ist, und die Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Lizenzgebühren zu zahlen ist, die ab dem 1. April

des Kalenderjahres erhoben werden, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung übermittelt wurde.

Zu Urkund dessen haben die von beiden Regierungen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in Harare am 24. Februar 1988 in zwei Originalen, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ernst Höfner

Für die Regierung  
der Republik Simbabwe  
Callistus Ndlovu

**Bekanntmachung**  
**zum Abkommen zwischen der Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der österreichischen Bundesregierung über die**  
**Aufhebung der Sichtvermerkplicht**  
**vom 13. Februar 1990**  
**vom 16. März 1990**

Am 13. Februar 1990 wurde in Wien das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der österreichischen Bundesregierung über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht unterzeichnet.

Das Abkommen trat gemäß seinem Artikel 7 am 1. März 1990 in Kraft.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 1990

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Möbis  
Staatssekretär

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der österreichischen Bundesregierung**  
**Über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die österreichische Bundesregierung sind, von dem Wunsch geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf der Grundlage der Schlußdokumente der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu vertiefen, den Reiseverkehr zwischen den beiden Staaten weiter zu erleichtern und dadurch die persönlichen Beziehungen ihrer Staatsbürger zu fördern, wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Staatsbürger der beiden Staaten, die Inhaber gültiger Reisepässe sind, dürfen zu einem nicht Erwerbszwecken dienenden Aufenthalt ohne Sichtvermerk in das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates reisen und sich dort bis zu drei Monaten aufhalten.

(2) Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder für einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet des anderen Staates ist ein Sichtvermerk erforderlich.

**Artikel 2**

(1) Staatsbürger der beiden Staaten, die Inhaber gültiger Diplomaten- oder Dienstpässe sind, dürfen ohne Sichtver-